

**Umweltinspektionsbericht**

Beh.-/Ast.-/Anlagennummer	300 / 9005048 / 0001
Aktenzeichen Bericht	52.23-2024-0116036-Ü-11.0-UI
Firma	Universität zu Köln
Standort	Greinstr. 8, 50939 Köln
Anlage	Zwischenlager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle Nr. 8.12.1.2 (Anhang 1 zur 4. BImSchV)
Datum der Umweltinspektion	15.08.2024
Gesamtaufwand	20 Stunden (einschließlich Vor- und Nachbereitung)
davon Vor-Ort-Aufwand	3 Stunden (pro Person inkl. Reisezeit)
Weitere beteiligte Behörden	Bezirksregierung - Abfallwirtschaft

**A) Inspektionsumfang**

Angekündigte medienübergreifende Vor-Ort-Besichtigung mit den Schwerpunkten  
flüssige gefährliche Abfälle (nach Erlass) und  
Abfallstromkontrolle

**B) Grundlage der Überwachung**

§ 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
§ 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

**C) Inspektionsergebnis**

(Mängelformulierungen siehe Anlage)

<b>Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens</b>	
keine Mängel	x
geringfügige Mängel	-
erhebliche Mängel	-
schwerwiegende Mängel	-

**D) Veranlasste Maßnahmen**

Maßnahmen der Behörde	Revisionsschreiben
-----------------------	--------------------

## **Anlage Mängeldefinitionen**

### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.